

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **ARGE Streuobst – Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Streuobstbaus und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Streuobstbaus und die Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich. Der Begriff Streuobst umfasst den gesamten landschaftsprägenden extensiven Obstbau wie den bäuerlichen Obstbau, Hausgärten, Siedlerobstbau und andere extensiv bewirtschaftete Obstbestände.

Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- (1) Aufbau eines Informations- und Kooperationsnetzes und Vernetzung aller im Streuobstbau und im Bereich der Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich relevanter Akteure – sowohl des öffentlichen und privaten Sektors, als auch der Wirtschaft und der Wissenschaft.
- (2) Positionierung des Streuobstbaues im Gesamthemenkomplex Biodiversität.
- (3) Stärkung von Streuobstinitiativen und Initiativen zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit im Streuobstbereich und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
- (5) Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Nutzung der österreichischen Streuobstbestände sowie der obstgenetischen Ressourcen in Österreich.
- (6) Förderung des pomologischen Wissens und der pomologischen Forschung. Identifizierung, Sammlung, Dokumentation und Verfügbarmachen von alten Sorten. Koordination und Verbesserung von Kartierungsarbeiten.
- (7) Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Streuobstnutzung.
- (8) Entwicklung von Konzepten zum naturverträglichen Umgang mit phytosanitären Problemen im Streuobstbereich und Förderung der Forschung zu bestandesbedrohenden Schaderegern.
- (9) Förderung von Kooperationen zwischen Wissenschaft, lokalen und regionalen Initiativen insbesondere im Themenbereich der Sortenerhaltung und der Pflanzengesundheit.
- (10) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks gegenüber Behörden, Medien und anderen Organisationen.
- (11) Positionierung und Vernetzung der österreichischen Aktivitäten im Streuobstbereich auf europäischer Ebene.
- (12) Im Sinne der Multifunktionalität des Streuobstbaus, soll bei den Aktivitäten des Vereines ein Brückenschlag zwischen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und Tourismus, sowie Forschung und Bildung angestrebt werden. Des weiteren sollen auch regionale Besonderheiten und Erfordernisse sowie der kulturhistorische Aspekt des Streuobstbaus beachtet werden.

Der Verein agiert überparteilich und gemeinnützig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Einrichtung von Arbeitsgruppen zu relevanten Themen entsprechend den Vereinsziele gem. §2;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Symposien u.a.), die den Austausch der Akteure im Sinne des Vereinszwecks fördern;
 - c) Durchführung von Forschungsprojekten und Mitwirkung in Forschungsprojekten;
 - d) Durchführung und Mitwirkung an Bildungsveranstaltungen, Ausstellungen, Schulungen und Exkursionen
 - e) Herausgabe von Publikationen;
 - f) Herausgabe des Streuobst-Info als Newsletter der ARGE-Streuobst;
 - g) Erstellung von Positionspapieren zum Streuobstbau und zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen.
 - h) Mitarbeit bzw. Parteienstellung bei streuobstrelevanten Fragen im weitesten Sinne.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - d) Spenden und Vermächtnisse.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Ziele verwendet werden.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein regelmäßig durch finanzielle Unterstützungen oder durch sonstige Dienstleistungen fördern, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder sind Mitglieder, die weder aktiv noch passiv am Vereinsleben mitwirken können, aber die grundsätzlichen Ziele des Vereins bestmöglich unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird wirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31.12.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 (ein) Monat vorher schriftlich (Brief, Fax) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Schiedsgericht, Die Rechnungsprüfung

§ 9 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder und alle Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Anzahl der Stimmrechte: Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Handelt es sich bei einem ordentlichen Mitglied jedoch um einen Verein, Verband oder ähnliches der mehr als 10 Einzelpersonen vertritt, so richtet sich die Anzahl der Stimmrechte nach der Mitgliederzahl und wird wie folgt festgelegt:
10 bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen 51 bis 500 Mitglieder = 3 Stimmen über 500 Mitglieder = 4 Stimmen
Verbände oder ähnliches, die aufgrund ihrer Tätigkeit mehr als 10 Personen vertreten, aber keine Mitgliederlisten führen, werden vom Vorstand nach obigem System eingestuft. Die Vorstandsentscheidung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Zum Eintrittszeitpunkt haben juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften dem Vorstand eine Person bekannt zu geben, die das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist zulässig.

(9) Mitglieder die im Sinne von Absatz 7 mehr als 10 Einzelpersonen vertreten, haben zum Eintrittszeitpunkt dem Vorstand ihre aktuelle Mitgliederzahl mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, Änderungen der Mitgliederzahl mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf ihr Stimmrecht nach Absatz 7 auswirkt. Weiterhin sind sie verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die angegebene Mitgliederzahl durch geeignete Nachweise zu belegen. Ungewissheiten gehen zu Lasten der Mitglieder, im Zweifel verbleibt es bei einer Stimme.

(10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

(13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Sprecher, dem Schriftführer und dem Kassier sowie höchstens aus weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Darüber hinaus können bei Bedarf vom gewählten Vorstand weitere ordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden, diese haben jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Sprecher, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Sprecher, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erstellung von Positionspapieren.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Sprecher bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Sprecher vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprechers und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Sprechers und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Sprecher berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Sprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ist insbesondere auch für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und koordiniert diese in Abstimmung mit dem Sprecher.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung des Sprechers, des Schriftführers oder des Kassiers haben die restlichen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Vorstandes eine Person zu bestimmen die die jeweilige Funktion für die Dauer der Verhinderung übernimmt – für die Beschlussfassung hierüber gilt § 11 Abs. 6

§ 14 Der Geschäftsführer

Bei Bedarf kann zur Führung der Tagesgeschäfte ein Geschäftsführer vom Vorstand schriftlich bestellt werden. Dieser ist dem Vorstand unterstellt und dem Sprecher weisungsgebunden. Bis zu einem Betrag von 370,- EURO ist er einzelzeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer liefert einen halbjährlichen Rechenschaftsbericht an den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.